

Klausur 3:

Der 16-jährige M hat von seinem Taschengeld 500 EUR angespart und möchte sich davon im Geschäft des V ein Fahrrad kaufen. Die Eltern des M sind mit einem solchen Kauf bei V, den sie als seriösen Kaufmann kennen, einverstanden, da sich die schulischen Leistungen des M in letzter Zeit gebessert haben. Am Vormittag besichtigt M bei V mehrere Fahrräder, kann sich aber noch nicht entscheiden und verlässt das Geschäft daher wieder mit der Bemerkung, er müsse die Angelegenheit noch einmal überdenken. In der Mittagszeit erfahren die Eltern des M von einem Lehrer, dass M seine schlechten Schulnoten nur verschwiegen und öfters unentschuldig im Unterricht gefehlt hat. Seine Mutter ruft deshalb sofort im Geschäft des V an, trifft dort aber nur dessen zufällig in der Mittagspause anwesende Lebensgefährtin L an. Sie erklärt der L am Telefon, dass der Erwerb eines Fahrrads durch ihren Sohn M von ihr und ihrem Mann zurzeit nicht gebilligt werde und bittet L, dies dem V auszurichten. L vergisst, den V vom Inhalt des Telefonats zu unterrichten. Als am Nachmittag M wieder im Fahrradgeschäft erscheint und erklärt, er möchte das im Fenster ausgestellte und am Morgen besichtigte Rad der Marke „XY“ kaufen, ist V einverstanden. Er gibt M das Fahrrad gegen Aushändigung der Rechnung mit und bittet um Überweisung des Betrages (500 EUR) in den nächsten Tagen. Als M mit dem neuen Fahrrad nach Hause kommt, fordern ihn die Eltern auf, das Fahrrad sofort zu V zurückzubringen. V mahnt zwei Wochen später die Zahlung des noch ausstehenden Kaufpreises an.

Aufgabe 1: Hat V gegen M Anspruch auf Zahlung von 500 EUR?

Aufgabe 2: Kann V von M Rückgabe des Fahrrades, das sich noch immer bei M befindet, verlangen?

Lösungsskizze:¹

Aufgabe 1: Anspruch des V gegen M auf Zahlung von 500 EUR aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB

I. Anspruchsentstehung durch Einigung

Voraussetzung wäre zunächst, dass ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und M zustande gekommen ist. Hierzu müssten zwei übereinstimmende, wirksame Willenserklärungen vorliegen, Antrag und Annahme vergl. §§ 145, 147 BGB.

1. Angebot des V

Fraglich ist, ob das Ausstellen des Rades im Schaufenster einen Antrag des V darstellt. Eine Willenserklärung ist die Willensäußerung einer Person, die unmittelbar auf den Eintritt einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist. Würde man davon ausgehen, dass schon im bloßen Ausstellen des Rads ein bindender Antrag des V liegt, so könnte eine Vielzahl von Personen dieses Angebot annehmen und V würde sich schadensersatzpflichtig machen, sofern er nicht alle Verträge erfüllen könnte. Beim Ausstellen von Ware in Schaufenstern fehlt es dem V daher am Rechtsbindungswillen, es handelt sich dabei lediglich um eine **invitatio ad offerendum**.

V könnte des Weiteren bei dem Gespräch am Vormittag ein Angebot abgegeben haben. Hier besichtigt M jedoch lediglich die Fahrräder und verlässt dann das Geschäft. Anhaltspunkte für ein Vertragsangebot durch V sind nicht vorhanden.

2. Angebot des M

M könnte ein Vertragsangebot abgegeben haben. M hat erklärt, dass er das Fahrrad der Marke „XY“ kaufen wolle. Aufgrund seiner Minderjährigkeit gem. § 2 BGB sind jedoch für die Wirksamkeit dieser Erklärung die §§ 106 ff. BGB zu beachten.

a) Einwilligung der Eltern

Die Erklärung des M wäre wirksam, wenn eine Einwilligung der Eltern vorläge, § 107 BGB. Zunächst waren die Eltern des M aufgrund der angeblich verbesserten schulischen Leistungen zwar mit dem Kauf einverstanden, es lag also eine Einwilligung (vorherige Zustimmung, § 183 BGB) vor. Allerdings hatten die Eltern diese Einwilligung möglicherweise vor der Abgabe der Erklärung des M am Nachmittag wirksam widerrufen.

aa) Grundsätzlich ist eine Einwilligung bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, § 183 S. 1 BGB. Die Abgabe der Widerrufserklärung erfolgte vor Abschluss des Kaufvertrags am Nachmittag und somit vor Vornahme des Rechtsgeschäfts.

¹ Fall nach Stadler, Allgemeiner Teil des BGB 19. Auflage 2017, Anhang.

bb) Ein wirksamer Widerruf setzt weiter voraus, dass er gegenüber einer der beiden Vertragsparteien erklärt wurde, § 183 S. 2 BGB und somit wirksam zugegangen ist. In Betracht kommt hier ein Zugang des Widerrufs bei V.

(1) Der Widerruf wurde durch die Mutter des M am Telefon erklärt. Nach § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB sind die Eltern Gesamtvertreter des Kindes und daher müssen sowohl Widerruf als auch Einwilligung grundsätzlich von beiden Elternteilen erklärt werden. Hier erklärt die Mutter gleichzeitig auch absprachegemäß im Namen ihres Mannes den Widerruf der Einwilligung.

(2) Der Widerruf müsste dem V rechtzeitig zugegangen sein.

Die mündliche Willenserklärung unter Anwesenden, wozu nach § 147 Abs. 1 S. 2 BGB auch die telefonische Übermittlung gehört, geht regelmäßig zu, wenn sie der Empfänger vernehmen kann. Allerdings muss er in der Lage sein, die Erklärung richtig zu erfassen. Versteht der Erklärungsempfänger wegen Taubheit oder Unkenntnis der Sprache die Erklärung nicht oder nicht richtig, so ist sie nicht zugegangen; das Risiko trägt insoweit der Erklärende (sog. **Vernehmungstheorie**). L hat hier den Widerruf der Mutter akustisch einwandfrei verstanden.

Der Widerruf wurde allerdings nicht persönlich gegenüber V erklärt. Fraglich ist daher, welche rechtliche Bedeutung die Zwischenschaltung der L hat.

Sie könnte zunächst eine **Empfangsvertreterin** des V sein, § 164 Abs. 3 BGB, mit der Folge, dass die Erklärung der Mutter dem V mit dem Zugang bei L ebenfalls zugegangen wäre. Die L hatte jedoch keine Vertretungsmacht und hat den Widerruf somit nicht als Vertreterin des V entgegengenommen. Die L könnte jedoch **Empfangsbotin** gewesen sein. Empfangsbote ist jede zur Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen geeignete und bereite, nach der Organisation des Empfängers bestimmte Person. Die L als erwachsene Angehörige des Haushalts des V ist grundsätzlich geeignet, auch geschäftliche Erklärungen, die am Telefon abgegeben werden, entgegenzunehmen [a. A. vertretbar für Geschäftsbetrieb des V].

Sie nahm bei dem Anruf der Mutter deren Widerruf der Einwilligung auch tatsächlich entgegen und war daher eine geeignete Empfangsbotin. Für den Zugang bei V ist nun der Zeitpunkt entscheidend, zu dem nach regelmäßigem Verlauf der Dinge mit einer Weitergabe und Kenntnisnahme durch den V zu rechnen war. L erhielt den Anruf, während V Mittagspause machte; es war daher damit zu rechnen, dass L den Widerruf sofort nach Rückkehr des V diesem ausrichten werde. Die Tatsache, dass L den Widerruf nicht weitergibt, geht zu Lasten des V.

(3) Der Widerruf der Einwilligung ist dem V somit bei seiner Rückkehr aus der Mittagspause und daher rechtzeitig vor Abschluss des Kaufvertrags zugegangen.

cc) Zwischenergebnis:

Zum Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts lag somit keine Einwilligung der Eltern vor.

b) Rechtlich lediglich vorteilhaftes Geschäft

Die Erklärung des M wäre nach § 107 BGB auch dann wirksam, wenn er durch sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. M wäre jedoch aus einem wirksamen Kaufvertrag zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet; dies ist ein rechtlicher Nachteil.

c) Genehmigung

Eine von einem Minderjährigen ohne Einwilligung abgegebene Erklärung ist nach § 108 Abs. 1 BGB auch dann von Beginn an wirksam, wenn die Eltern die Erklärung genehmigen (= nachträglich zustimmen, § 184 Abs. 1 BGB). Die Eltern fordern den M aber stattdessen auf, das Fahrrad zurückzubringen. Eine Genehmigung liegt somit nicht vor.

d) „Taschengeld“

Damit der Kaufvertrag über das Fahrrad gemäß § 110 BGB wirksam wäre, müsste zunächst ein ohne die (ausdrückliche) Zustimmung der Eltern geschlossener Vertrag vorliegen. Wie bereits gezeigt, lag weder eine Einwilligung noch eine Genehmigung durch die Eltern vor. Das Taschengeld, mit dem M zahlen möchte, müsste ihm entweder zum Fahrradkauf oder zur freien Verfügung überlassen worden sein. Da aus dem Sachverhalt keine anderweitigen Anhaltspunkte zu entnehmen sind, ist davon auszugehen, dass ihm das Taschengeld zur freien Verfügung überlassen war. Fraglich ist nun jedoch, wie sich der Widerruf der Einwilligung (s. o.) durch die Eltern auf die Anwendbarkeit des § 110 BGB auswirkt. § 110 BGB ist ein besonderer Anwendungsfall der Einwilligung nach § 107 BGB. Wird die Einwilligung i. S. v. § 107 BGB rechtzeitig und wirksam widerrufen, so liegt auch keine konkludente Einwilligung i. S. d. § 110 BGB mehr vor. M durfte daher sein Taschengeld nicht (mehr) zum Kauf eines Fahrrads einsetzen.

Im Übrigen hätte M die vertragsmäßige Leistung mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch noch nicht bewirkt. „Bewirken“ bedeutet die vollständige Erfüllung der geschuldeten Leistung gemäß § 362 BGB. M hat jedoch den Kaufpreis noch nicht bezahlt, so dass auch aus diesem Grund die Voraussetzungen des § 110 BGB nicht gegeben sind.

e) Zwischenergebnis

Es liegt somit keine wirksame Willenserklärung des M vor.

II. Ergebnis

Mangels wirksamer Erklärung des M fehlt es an einem Kaufvertrag zwischen M und V; ein Kaufpreisanspruch des V besteht somit nicht.

Aufgabe 2: Anspruch V gegen M auf Rückgabe des Fahrrads

Gefragt ist nach einem Anspruch auf Rückgabe des Rads.

A. Herausgabeanspruch des V gegen M aus § 985 BGB

Ein solcher könnte sich aus § 985 BGB ergeben.

I. Eigentum des V

Um das Fahrrad von M aus § 985 BGB verlangen zu können, müsste V Eigentümer des Fahrrads sein.

Ursprünglich war V Eigentümer des Fahrrads. Dieses Eigentum könnte er aber dadurch verloren haben, dass er das Fahrrad gemäß § 929 S. 1 BGB an M übereignete.

1. Dingliche Einigung

Zunächst müssten sich V und M darüber geeinigt haben, dass das Eigentum an dem Fahrrad von V auf M übergehen soll.

a) V müsste eine auf Übereignung gerichtete Willenserklärung abgegeben haben. V hat dem M das Fahrrad übergeben. Durch diese vorbehaltlose Übergabe des Fahrrads an M hat V konkludent erklärt, das Fahrrad an M übereignen zu wollen.

b) Auch M müsste eine wirksame korrespondierende Willenserklärung abgegeben haben. Durch die Entgegennahme des Fahrrads hat M das Übereignungsangebot des V angenommen. Fraglich ist, ob die Minderjährigkeit des M die Wirksamkeit dieser Erklärung beeinflusst (§§ 106 ff. BGB). Die Erklärung wäre dann wirksam, wenn eine Einwilligung der Eltern hinsichtlich der Übereignung vorläge, § 107 BGB. Durch die Erklärung der Mutter, dass sie und ihr Mann den Fahrraderwerb durch M nicht billigen, widerruft sie auch die auf die Übereignung gerichtete Einwilligung. Durch die Übereignung könnte M jedoch einen lediglich rechtlichen Vorteil erlangen, § 107 BGB. Durch den Übereignungsvorgang erwirbt M das Eigentum am Fahrrad; die Übereignung ist für M daher lediglich rechtlich vorteilhaft. Seine auf Übereignung gerichtete Erklärung ist somit gemäß § 107 BGB wirksam.

2. Übergabe

V müsste des Weiteren das Fahrrad an M übergeben haben. Übergabe i.S.d. § 929 S.1 BGB setzt den vollständigen Besitzverlust beim Veräußerer und den Besitzerwerb beim Erwerber voraus; der Besitz müsste also von V auf M dadurch übergegangen sein, dass M jetzt die tatsächliche Sachherrschaft über das Fahrrad innehat, § 854 BGB. Hier hat M das Fahrrad in Besitz genommen und somit liegt eine Übergabe i. S. v. § 929 S. 1 BGB vor.

3. Berechtigung des V

Schließlich müsste V zur Verfügung über das Fahrrad berechtigt gewesen sein. V ist als Eigentümer des Fahrrads berechtigt.

4. Zwischenergebnis

M ist somit Eigentümer des Fahrrads geworden.

II. Ergebnis

V hat somit sein Eigentum an dem Fahrrad an M verloren und hat daher keinen Herausgabeanspruch gegen M aus § 985.

B. Anspruch des V gegen M auf Rückübereignung des Fahrrads aus § 812 Abs. 1 S. 1, Var. 1 BGB

I. Anspruchsgegner M „etwas erlangt“

Zunächst müsste der Anspruchsgegner M „etwas erlangt“ haben; d.h. es müsste eine Verbesserung seiner Vermögenslage eingetreten sein. M ist, wie oben gezeigt, Eigentümer des Fahrrads geworden. Dadurch hat sich seine Vermögenslage gebessert und er hat etwas erlangt i. S. v. § 812 Abs. 1 S. 1, Var 1. BGB

II. Durch Leistung des Anspruchsstellers V

Der Vermögensvorteil bei M müsste durch eine Leistung des V entstanden sein. Leistung ist die **bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens**. Hier hat V dem M das Fahrrad deshalb übereignet, weil er dachte, aufgrund des (tatsächlich unwirksamen) Kaufvertrags dazu verpflichtet zu sein. Die Übereignung erfolgte also zweckgerichtet zur Erfüllung einer vermeintlichen Verpflichtung. Eine Leistung des V liegt somit vor.

III. Ohne Rechtsgrund

Schließlich müsste V, um einen Rückübereignungsanspruch zu haben, diese Leistung ohne Rechtsgrund erbracht haben. Als Rechtsgrund kommt ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und M in Betracht. Wie bereits oben gezeigt (A.) liegt jedoch kein wirksamer Vertrag zwischen V und M vor; ein Rechtsgrund für die Übereignung war also nicht gegeben.

IV. Ergebnis

M ist nach § 812 Abs. 1 S. 1, Var. 1 BGB verpflichtet, dem V das Fahrrad zurück zu übereignen.

C. Gesamtergebnis²

V kann von M zwar deshalb, weil er sein Eigentum an M verloren hat, nicht Herausgabe des Fahrrads nach § 985 BGB verlangen, hat aber einen Anspruch auf Rückübereignung des Fahrrads gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, Var. 1 BGB.

² Es handelt sich bei der Fallbearbeitung lediglich um einen Lösungsvorschlag. Was Aufbau und inhaltliche Lösungen anbelangt, so genießen die entsprechenden Vorlesungsmaterialien immer den Vorrang!